

## Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren

### BERICHT

Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111)

#### Zusammenfassung

*Mit der Motion der landrätlichen Finanzkommission zur Stärkung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle, welche der Landrat am 1. Februar 2017 als erheblich erklärte, übernahm der Regierungsrat den Auftrag eine Änderung der Finanzhaushaltsverordnung vorzulegen.*

*Der Regierungsrat verfolgt mit der vorgeschlagenen Änderung eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. So soll diese neu der Standeskanzlei zugeordnet werden. Wie bis anhin soll es der Finanzkontrolle weiterhin möglich sein, für die Unterstützung ihrer Arbeit Sachverständige beizuziehen. Das Budget der Finanzkontrolle soll zwar im Kantonsbudget konsolidiert werden, aber dem Landrat unverändert zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Inhaltlich hat die Finanzkontrolle die ordnungsgemässe Rechnungslegung, die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen und das Interne Kontrollsystem (IKS) zu beurteilen. Im Weiteren soll die Finanzkontrolle auch künftig den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern prüfen.*

#### I. Ausgangslage

Am 16. November 2016 reichte die landrätliche Finanzkommission eine Motion zur Stärkung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle ein. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Änderung der Finanzhaushaltsverordnung vorzulegen mit den folgenden Vorgaben:

1. Die Selbständigkeit der Finanzkontrolle ist explizit in der FHV zu erwähnen und die Finanzkontrolle soll das Recht erhalten, ihr Budget direkt dem Landrat vorzulegen.
2. Die Finanzkontrolle ist künftig administrativ der Standeskanzlei anzugliedern.
3. Die Finanzkontrolle soll künftig ohne Einverständnis (im Rahmen ihres Budgets) externe Gutachter hinzuziehen können.
4. Der direkte Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist künftig nicht mehr einer regierungsrätlichen Direktion zu rapportieren.
5. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinanzen ist zu überprüfen.
6. Strittige Revisionsbemerkungen zwischen Finanzkontrolle und regierungsrätlichen Direktionen soll künftig die Finanzkommission des Landrats letztinstanzlich entscheiden.

Der Landrat hat die Motion anlässlich der Session vom 1. Februar 2017 mit 54:4 Stimmen (2 Enthaltungen) als erheblich erklärt.

Damit folgte der Landrat dem Antrag des Regierungsrats nicht, den parlamentarischen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Er hielt jedoch in seinen Voten fest, dass es der Regierung offenstehe, trotz den Vorgaben der Motion, allfällige bessere Lösungen vorzuschlagen.

Mit dem Ziel sicherzustellen, dass der wirtschaftliche Einsatz von Finanzmitteln innerhalb der Kantonalen Verwaltung effizient überprüft und wo nötig verbessert wird, hat der Regierungsrat daraufhin folgende drei Varianten ins Auge gefasst und miteinander verglichen:

1. Status quo+ (inkl. die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzkommission)

Die Finanzkontrolle nimmt weiterhin sowohl die interne wie auch die externe Finanzaufsicht selbst wahr. Hingegen wird in der Organisation der Finanzkontrolle gewissen Forderungen der Motion von Landrat Georg Simmen, Realp, Rechnung getragen, so beispielsweise der administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle zur Standeskanzlei oder die Unabhängigkeit in der Gestaltung ihres Budgets.

2. Teilweises Outsourcing

Die Finanzkontrolle ist sowohl für die interne wie auch die externe Finanzaufsicht zuständig. Allerdings lagert sie Prüfroutinen (u.a. Prüfen der Kantonsrechnung) dauerhaft an eine private Revisionsgesellschaft aus. Die Finanzkontrolle konzentriert sich verstärkt auf interne Prozesse und erbringt so einen Mehrwert in der Effizienz der Verwendung der Steuermittel innerhalb der Kantonalen Verwaltung.

3. Konkordatslösung

Zwei oder mehrere Kantone der Zentralschweiz bilden gemeinsam eine Finanzkontrolle, welche kantonsübergreifend ihren Revisionsauftrag wahrnimmt.

In nachfolgender Tabelle werden positive und negative Aspekte der einzelnen Varianten aufgeführt.

	Positiv	Negativ
Status quo+	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nahe am Geschehen</li> <li>- vertraute Umgebung</li> <li>- gut überschaubare Verhältnisse</li> <li>- einfacher Zugang zu Oberaufsicht und Regierung</li> <li>- Zuständigkeit/Rolle klar</li> <li>- Arbeitsplätze im Kanton</li> <li>- Wahrung der Unabhängigkeit ist mit U'stellung an Standeskanzlei gegeben</li> <li>- Aufgaben der Finanzkontrolle sind vom Controlling (als interne finanzielle Führungsaufgabe) klar abgegrenzt</li> <li>- Konstanz und Zuverlässigkeit</li> <li>- Unabhängigkeit der Position der Finanzkontrolleurin bzw. des Finanzkontrolleurs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen nehmen zu</li> <li>- kleines Team stösst an Grenzen in Bezug auf immer komplexer werdendes Regelwerk für die externe Revision</li> <li>- Stellvertretung erschwert</li> <li>- Routine birgt auch Gefahren</li> <li>- Aussensicht nimmt ab</li> <li>- Akzeptanz leidet</li> <li>- Vieraugenprinzip schwierig einzuhalten</li> </ul>

	Positiv	Negativ
Teilweises Outsourcing	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzkontrolle kann sich von Routine-tätigkeiten entlasten und sich an Einhaltung der Finanzhaushaltsgrundsätze orientieren</li> <li>- Mehrwert durch Beratung der Verwaltungseinheiten</li> <li>- Aussensicht sichergestellt</li> <li>- Mandat unterliegt der Konkurrenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinationsaufwand interne/externe Revision (Knowhow-Transfer)</li> <li>- höhere Gesamtkosten, wenn interne Ressourcen nicht angepasst werden</li> <li>- Ausbau des Aufgabengebiets</li> <li>- externe Revision wenig Staatserfahrung</li> <li>- keine Wahl des externen Finanzkontrolleurs durch Landrat, sondern Vergabe nach Massgabe des Submissionsrechts</li> <li>- fehlende Konstanz</li> </ul>
Konkordatslösung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Professionalisierung möglich</li> <li>- Stellvertretung einfacher lösbar</li> <li>- Vieraugenprinzip problemlos</li> <li>- Rotation mit Revisionsteams</li> <li>- Knowhow-Transfer erleichtert</li> <li>- Unabhängigkeit begünstigt</li> <li>- Akzeptanz nimmt zu</li> <li>- Kantone profitieren gegenseitig</li> <li>- Kanton zahlt für konkreten Leistungsbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsplätze vor Ort können verloren gehen</li> <li>- Zugang Obergericht und Regierungsrat zu Finanzkontrolle erschwert</li> <li>- Interesse seitens Finanzdirektoren zurzeit nicht vorhanden</li> </ul>

Wie aus obiger Auswertung ersichtlich ist, fällt die Konkordatslösung zurzeit mangels Interesse der anderen zentralschweizer Finanzdirektoren ausser Betracht. Kein Kanton zeigte sich bereit, eine solche Lösung vertiefter zu prüfen, weshalb sie nicht weiterverfolgt werden kann.

Weiter zeigt sich, dass mit einer Neukonzeption der Finanzkontrolle im Vergleich zum Status quo+ zwar punktuell Mehrwerte geschaffen werden könnten, dies aber zugleich mit einem Verlust von politischer Aufsichtskontrolle einhergehen würde. Denn die mit der Finanzkontrolle/Revision beauftragte Person würde nicht mehr auf Antrag des Regierungsrats durch den Landrat gewählt, sondern das Mandat würde nach Massgabe des Submissionsrechts vergeben.

Der vorliegende Vorschlag basiert deshalb auf der Variante 1 «Status quo+». Er berücksichtigt weitgehend die Forderungen der Motion und verfolgt eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle soll administrativ der Standeskanzlei zugeordnet werden und ihre Selbständigkeit wird in der FHV explizit erwähnt. Bezüglich Finanzkompetenzen wird geregelt, dass die Kreditbegehren der Finanzdirektion unverändert dem Landrat vorgelegt werden müssen und dass die Finanzkontrolle über bewilligte Kredite selber verfügen kann. Möchte sie für die Unterstützung ihrer Arbeit Sachverständige beziehen, soll sie im Rahmen ihres Budgets selber darüber entscheiden können. Das Einverständnis der Finanzdirektion ist nicht mehr nötig. Über den direkten Verkehr mit der landrätlichen Finanzkommission muss sie nicht wie bisher die Finanzdirektion orientieren, sondern neu den Regierungsrat. Und über strittige Revisionsbemerkungen sowie Anträge der Finanzkontrolle soll abschliessend die landrätliche Finanzkommission anstelle des Regierungsrats entscheiden.

Bezüglich dem Antrag 5 der Motion «Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Gemeindefinan-

zen ist zu überprüfen» wurde eine entsprechende Beurteilung vorgenommen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden unter röm. II zusammengefasst. Die Finanzkontrolle soll aber auch künftig den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern prüfen.

Die Vorlage sieht vor allem im Aufsichtsbereich, bei den Aufgaben, der Berichterstattung sowie im Bereich Dokumentation und Datenzugriff weitere Ergänzungen vor. So wird der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle umfassender beschrieben. Die Prüfung des internen Kontrollsystems soll ebenso bei den Aufgaben der Finanzkontrolle in der FHV festgehalten werden wie auch die Möglichkeit, dass die Finanzkontrolle bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltführung oder bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen werden kann - so wie es bisher in der Praxis gelebt wurde. Zudem wird geregelt, wen die Finanzkontrolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu informieren hat und wie sie vorgehen muss, wenn sie sofortigen Handlungsbedarf feststellt bzw. wenn anschliessend keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden. Schliesslich soll auch das Einsichts- und Verwendungsrecht sowie die Mitwirkungspflicht in der FHV geregelt werden.

## **II Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für die Kontrolle der Gemeindefinanzen**

### **1. Beurteilung**

#### **1.1. Rückblick**

Mit Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 bei den Gemeinden auf das Rechnungsjahr 2012 wurde der regierungsrätliche Auftrag zur Prüfung des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern und der Ablieferung der Kantonssteuern transparent im Artikel 53 des Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE; RB 3.2115) festgehalten. Die Finanzkontrolle hat diesen Prüfauftrag bereits Jahre vor Inkraftsetzung des RRE vorgenommen.

Diverse Feststellungen bei verschiedenen Einwohnergemeinden beim Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern und Ablieferung der Kantonssteuer an den Kanton zeigen, dass dieser Prüfauftrag seine Berechtigung hat und effektiv ist.

Wenn von der Finanzkontrolle in der Vergangenheit bei den Einwohnergemeinden Mängel beim Steuerbezug festgestellt wurden, hat der Regierungsrat aufgrund seiner generellen Aufsichtskompetenz gegenüber den Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; RB 1.1101) für die Behebung der Mängel eine Frist gesetzt und die Finanzkontrolle mit dem Monitoring der von der Finanzdirektion verfassten Vorgaben für das Steuerinkasso betraut. Dieses Vorgehen wurde im Dezember 2014 vom Rechtsdienst des Kantons Uri dem Regierungsrat empfohlen und von den involvierten Stellen als sachgerecht betrachtet.

#### **1.2. Aktuelle Situation und Ausblick**

##### **1.2.1 Neues Gemeindegesetz**

Artikel 67 des neuen Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111), das seit dem 1. Juni 2017 in Kraft ist, sieht die ausdrückliche Pflicht der Gemeinden vor, Ordnungswidrigkeiten möglichst selbst zu bewältigen. Nach Artikel 68 Absatz 3 GEG greift der Regierungsrat als (subsidiäre) Aufsichtsbehörde «nur ein,

wenn Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder die ordnungsgemässe Führungs- und Verwaltungstätigkeit auf andere Weise ernsthaft gefährdet ist». Ergibt sich aus der aufsichtsrechtlichen Untersuchung Handlungsbedarf, ergreift der Regierungsrat die verhältnismässigen Massnahmen (Art. 70 Abs. 1 GEG). Basierend auf diese neu positivrechtlich verankerte Kaskadenordnung erhält die Gemeindeautonomie und -verantwortung mehr Gewicht und der Regierungsrat greift erst ein, wenn der Gemeinderat die Missstände nicht selber angeht bzw. sie nicht innert Frist behebt. Der Finanzkontrolle kommt allerdings weiterhin das Monitoring zu.

### **1.2.2 Neugestaltung der Verbundaufgabe Steuern im Rahmen des Projektes URTax**

Im Rahmen der Einführung der gemeinsamen Steuerlösung NEST sind verschiedene Aufgabenverschiebungen vorgesehen. Zum einen ermöglicht die gemeinsame Datenbasis im Steuerbezug eine zentrale Abrechnung über die Steuerhoheiten sowie den Ausgleich über ein gemeinsames Geldkonto. Diese Aufgabe wird künftig vom Amt für Finanzen übernommen. Gleichzeitig wird der Steuerbezug für die direkte Bundessteuer, der bisher zentral durch das Amt für Steuern vollzogen wurde, auf das Amt für Finanzen (Juristische Personen) und die Einwohnergemeinden (Natürliche Personen) verteilt. Damit wird erreicht, dass für den Bezug über alle Steuerhoheiten eine einzige Ansprechstelle besteht. Für die Juristischen Personen ist diese neu beim Amt für Finanzen und für die Natürlichen Personen bei den Gemeindesteuerämtern. Mit der Übernahme des Bundessteuerbezugs für die Natürlichen Personen erhält die ordnungsgemässe Abwicklung der Steuerbezugsaufgabe bei den Einwohnergemeinden zusätzliches Gewicht.

### **1.2.3 Prüfauftrag der Finanzkontrolle gestützt auf Gesetz über die direkte Bundessteuer**

Seit dem 1. Januar 2014 ist gestützt auf Artikel 104a des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan – im Kanton Uri die kantonale Finanzkontrolle – mit der Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils zuständig. Ausgenommen ist die materielle Prüfung der Veranlagung.

## **2. Beurteilung**

### **2.1. Unabhängigkeit in der Verbundaufgabe Steuern zwischen Kanton und Gemeinden**

Im Rahmen des Projektes URTax wird die Verbundaufgabe Steuern ab dem Jahr 2019 noch ausgeprägter gelebt als bisher. Alle Beteiligten arbeiten auf dem gleichen System und übernehmen Teilaufgaben in verschiedenen Prozessen des Steuerwesens. Es wäre nicht sachgerecht und für die Zusammenarbeit (Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden) nicht förderlich, wenn ein Amt der Finanzdirektion Prüfaufträge bei den Gemeinden vornehmen müsste. Es besteht zudem die Gefahr, dass ein Amt der Finanzdirektion zum Teil eigene Prozesse überprüfen müsste (z.B. Steuerabrechnung). Dies würde in einzelnen Teilbereichen der geforderten Unabhängigkeit widersprechen. Zudem ist das Know How über den Steuerbezug kantonsseitig künftig beim Amt für Finanzen und gemeindeseitig bei den Gemeindesteuerämtern konzentriert. Das Amt für Steuern nimmt bis zur vorgesehenen Zentralisierung der Quellensteuer keine Bezugsaufgaben mehr wahr.

Es ist davon auszugehen, dass der Prüfaufwand für die Rechnungsstellung, die Überprüfung der Entwicklung der Steuerausstände sowie Steuerabrechnung geringer sein wird als bisher. Dies, weil diese

Prozesse neu grösstenteils zentral und systemgestützt über die gemeinsame Steuerlösung erfolgen. Für die Gemeinden sind die verfügbaren Steuerbeträge auf der gemeinsamen Steuerplattform NEST nicht mehr abänderbar. Die derzeitigen Schnittstellen zwischen Veranlagung und Rechnung sind beseitigt. Zudem wird die Finanzkontrolle direkten Zugriff auf das gemeinsame System haben und kann ihre Prüfungsaufgaben weitgehend vom eigenen Arbeitsplatz aus vollziehen.

Ein Besuch bei den Gemeindesteuerämtern wird aber weiterhin notwendig sein, wenn es sich um die Überprüfung von derzeit noch nicht systemgestützter Prozesse im Inkassobereich handelt wie z.B. der Verlustscheinbewirtschaftung oder besondere Inkassofälle. Auch beim Bezug der Quellensteuer dürften Prüfungen vor Ort notwendig sein, solange diese Aufgabe nicht zentralisiert ist. Die Zentralisierung ist frühestens mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Quellensteuergesetzes vorgesehen (voraussichtlich im Jahr 2020 oder 2021).

## **2.2. Gestärkte Unabhängigkeit der Finanzkontrolle**

Mit der zu erwartenden Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle durch die vorliegende Motion kann die Finanzkontrolle eine vollständig neutrale Position in der Verbundaufgabe Steuern einnehmen. Sie kann die Prozesse durchgängig prüfen und allfällige Missstände an den richtigen Adressaten richten.

Mangels einer Gemeindeaufsichtsstelle – wie Sie in Gemeindegesetzen anderer Kantone oftmals besteht – drängt es sich auf, die Prüfung des Steuerbezugs weiterhin bei der Finanzkontrolle zu belassen.

Der tatsächliche Arbeitsanfall für die Finanzkontrolle im Zusammenhang mit der Prüfung des Steuerbezugs war in der Vergangenheit und wird auch künftig vom Gütegrad der Arbeitsausführung der zuständigen Stellen abhängig sein. Aufgrund eines risikoorientierten Prüfungsansatzes<sup>1</sup>, der in der Prüfbranche üblich ist, hat die Finanzkontrolle die Möglichkeit, gewisse Schwankungen im Arbeitsanfall innerhalb ihres Aufgabenportefeuilles auszugleichen.

## **2.3. Synergieeffekte durch Prüfauftrag Direkte Bundessteuer sowie Kantons- Gemeindesteuer**

Die kantonale Finanzkontrolle wird voraussichtlich auch künftig den Prüfauftrag nach Artikel 104a DBG für den Bezug der direkten Bundessteuer ausüben. Mit der Verschiebung des Bezugs der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen vom Amt für Steuern auf die Gemeindesteuerämter sowie für die juristischen Personen vom Amt für Steuern zum Amt für Finanzen ergibt sich bei der Prüfung des Bezugs ein Synergieeffekt, weil sowohl der Bundessteuerbezug als auch der Bezug der Kantons- und Gemeindesteuer von der gleichen Instanz geprüft werden kann.

## **3. Fazit**

Die unabhängige Stellung der kantonalen Finanzkontrolle, die Synergieeffekte beim Prüfauftrag für

---

<sup>1</sup> Beim risikoorientierten Prüfungsansatzes werden mittels Risikoanalyse Prüfungsschwerpunkte so gesetzt, dass die Wahrscheinlichkeit, bei der Prüfung wesentliche Fehler nicht aufzudecken, minimiert wird.

Bund und Kanton sowie der Mangel an anderen unabhängigen Stellen mit genügend fachlichem Know-How legen es nahe, an der bestehenden Regelung des Prüfauftrags für den Bezug und Ablieferung der Kantons- und Gemeindesteuer im Artikel 53 des Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden festzuhalten. Die zahlreichen aufgedeckten Mängel in der Vergangenheit zeigen die Notwendigkeit und Effektivität des Prüfauftrags.

### III. Zu einzelnen Bestimmungen

#### Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV; RB 3.2111)

##### Artikel 83 Zuständigkeit

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Ihre fachliche Unabhängigkeit bleibt explizit erwähnt (Absatz 1). Der Leiter der Finanzkontrolle wird weiterhin vom Landrat gewählt. Die Selbständigkeit wird zusätzlich gestärkt, indem die Kreditbegehren der Finanzkontrolle vom Regierungsrat unverändert dem Landrat zu unterbreiten sind (siehe Artikel 84a).

In einzelnen Kantonen ist die Finanzkontrolle administrativ der Standeskanzlei zugeordnet, während sie in der Mehrheit der Kantone – wie in Uri – bei der Finanzdirektion ist. Mit dem Wechsel der administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle zur Standeskanzlei wird der Vorgabe der Motion entsprochen (Absatz 2).

Wie bisher steht die Finanzkontrolle dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung zur Verfügung. Neu nennt die Bestimmung auch die Rechtspflege ausdrücklich, besteht doch die parlamentarische Finanzaufsicht auch über die Gerichte. Dem Regierungsrat und den Gerichten soll sie für die finanzielle Aufsicht zur Verfügung stehen (Absatz 3). Allfällige Anliegen der Finanzdirektion werden über den Regierungsrat eingebracht.

Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat bleiben vorbehalten (Abs. 4).

##### Artikel 84 Aufsichtsbereich

Dieser Artikel nennt umfassend, welche Organisationen und Personen der Finanzaufsicht unterstehen oder ihr unterstellt werden können. Absatz 1 nennt konkret betroffene Behörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons. Abweichende Regelungen in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten. Das wird in Absatz 4 nochmals ergänzt, der festhält, dass von der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons ausgenommen sind, soweit deren Aufsicht und Revision spezialgesetzlich abschliessend geregelt ist.

Absatz 2 sieht vor, dass die Finanzkontrolle künftig, ohne Einverständnis der Finanzdirektion, sachverständige und private Revisionsgesellschaften (im Rahmen ihres Budgets) beiziehen kann.

Neu können nicht nur Unternehmungen, sondern allgemein Organisationen sowie Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt werden. Absatz

3 nennt die Bedingungen dafür. Zudem wird klargestellt, dass der Regierungsrat bestimmt, ob entsprechende Organisationen oder Personen unter die Aufsicht der Finanzkontrolle gestellt werden. Der Regierungsrat kann somit auch über einen allfälligen Rückzug der Finanzkontrolle von externen Prüfmandaten (z.B. SBU, Phönix, Spitex etc.) entscheiden.

Wie bisher kann der Regierungsrat ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen (Absatz 4). Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht freilich auch in diesen Fällen aus, wobei sich die Aufsicht in der Regel auf die Würdigung der Prüfungsergebnisse beschränkt.

#### **Artikel 84a**      Finanzkompetenzen

Für die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ist es unabdingbare Voraussetzung, dass der Regierungsrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet (Absatz 1). Eine direkte Vorlegung des Budgets durch die Finanzkontrolle an den Landrat – wie sie in der Motion vorgegeben wird – drängt sich nicht auf.

Über die vom Landrat bewilligten Kredite soll die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz verfügen können (Absatz 2). Zu den Kreditbegehren der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat wie üblich Änderungsanträge stellen.

#### **Artikel 85**      Allgemeine Aufgaben

Neu wird zwischen Allgemeinen Aufgaben (Artikel 85) und besonderen Aufträgen und Beratung (Artikel 85a) unterschieden. Unter Absatz 2 werden die wesentlichen Aufgaben zur Prüfung des gesamten Finanzhaushalts aufgeführt.

Der Einbezug der Finanzkontrolle bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens – wie es in der bisherigen Praxis bereits gelebt wurde – wird neu im Absatz 3 explizit festgehalten.

Um die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle zu gewährleisten, darf sie keine Vollzugsaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung übernehmen (Absatz 4).

#### **Artikel 85a**      Besondere Aufträge und Beratung

Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und der Regierungsrat, sollen der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen können (Absatz 1).

Die Beratungstätigkeit der Finanzkontrolle wird jedoch durch die Unabhängigkeit – als unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte und objektive Prüfungsdurchführung – sowie durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Absatz 2) und das vorhandene Fachwissen begrenzt.

#### **Artikel 86**      Informationspflicht

Wie bisher gewährt die Finanzkontrolle den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte (Absatz 1). Zudem können die landrätlichen Kommissionen wie bisher alle für die Ausübung des Obergerichts dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen (Absatz 2).

Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren (Absatz 3). Die Bestimmungen bezüglich Berichterstattung (Artikel 86a) und Revisionsbemerkungen (Artikel 87) gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Wie bisher sind die für die Rechnungsführung relevanten Beschlüsse unaufgefordert der Finanzkontrolle zuzustellen (Absatz 4). Und die der Finanzkontrolle unterstellten Organe haben auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Absatz 5).

#### **Artikel 86a** Berichterstattung

Artikel 86a hält in den Absätzen 1 bis 5 fest, an wen die Finanzkontrolle jeweils schriftlich Bericht zu erstatten hat. Sämtliche Prüfberichte, die den Aufsichtsbereich nach Artikel 84 Absatz 1 betreffen, werden der Finanzkommission des Landrats und der Finanzdirektion zugestellt (Abs. 2).

#### **Artikel 86b** Dokumentation und Datenzugriff

Neu soll das Einsichts- und Verwendungsrecht ebenfalls in der Finanzhaushaltsverordnung geregelt werden. Absatz 1 berechtigt die Finanzkontrolle und von ihr beauftragte Dritte, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten einzusehen und zu verwenden. Soweit sie dabei von Tatsachen Kenntnis erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden (Absatz 2).

#### **Artikel 87** Revisionsbemerkungen

Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen hat die Finanzkontrolle im öffentlichen Bereich ebenso wie die privaten Revisionsstellen bei Unternehmen nur wenige Möglichkeiten, vorliegende Missstände durch eigenes Handeln zu beseitigen. In der Regel würde dies auch den Grundsatz der Unabhängigkeit verletzen. Die Verantwortung für die Beseitigung von Problemen liegt damit immer bei den handelnden Personen mit entsprechenden Weisungsrechten (Regierungsrat, Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher, Vorstehende der Verwaltungseinheiten usw.). Vor diesem Hintergrund sind die vorrangigsten Aufgaben der Revisionsorgane die Herstellung von Transparenz und die stufengerechte Kommunikation wichtiger Informationen an die zuständigen Stellen.

Nebst der geprüften Stelle und der betroffenen Direktion soll auch die Finanzdirektion, als zuständige Direktion für die Kantonsrechnung, mit einer Kopie des Prüfberichts bedient werden (Absatz 1). Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung soll zusätzlich die Finanzkommission des Landrates unterrichtet werden. Berichte ohne Beanstandungen von erheblicher Bedeutung werden der Finanzkommission nicht mehr zugestellt. Selbstverständlich können sie auf Verlangen jederzeit eingesehen werden (Artikel 83 Absatz 5). Wie bis anhin steht es der Finanzkontrolle offen, in ihrem Bericht Anträge zu stellen.

Wie in der Motion vorgegeben entscheidet neu die Finanzkommission des Landrats abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen. Dies soll jedoch auf Antrag des Regierungsrats erfolgen (Absatz 2).

**Artikel 87a** Mitwirkungspflicht

Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt ist, hat diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die erforderlichen Auskünfte sind auch ungeachtet von Geheimhaltungspflichten zu erteilen.

**Artikel 87b** Meldepflicht

Die Finanzkontrolle ist unverzüglich auf dem Dienstweg über Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung zu informieren.

**Anhang**

- Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV; RB 3.2111)

**Beilage**

- Synoptische Darstellung

**Änderung der VERORDNUNG  
über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV)**

(...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 83** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und selbständig.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet.

<sup>3</sup>Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege und dem Regierungsrat und den Gerichten für die laufende finanzielle Aufsicht zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

**Artikel 84** Aufsichtsbereich

<sup>1</sup>Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Landrates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung der Rechtspflege;
- d) die Bezugsbehörden für die Kantonssteuern sowie die Direkte Bundessteuer und
- e) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

<sup>2</sup>Erfordert die Durchführung eines Auftrags besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann Organisationen sowie Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen, usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.

---

<sup>1</sup> RB 3.2111

<sup>2</sup> RB 2.3111

#### **Artikel 84a** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Der Regierungsrat hat dem Landrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

#### **Artikel 85** Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für:

- a) die Prüfung der Kantonsrechnung, der separaten Rechnungen der Verwaltungseinheiten sowie der Gerichte;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme (IKS);
- c) Systemprüfungen, Projektprüfungen und Objektprüfungen;
- d) Prüfungen im Auftrag des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup>Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

<sup>4</sup>Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung.

#### **Artikel 85a** Besondere Aufträge

<sup>1</sup>Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und der Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

#### **Artikel 86** Informationspflicht

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

<sup>2</sup>Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

<sup>3</sup>Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

<sup>5</sup>Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

## **Artikel 86a**      Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Die betroffene Direktion wird in gleicher Weise informiert.

<sup>2</sup>Sämtliche Prüfberichte, die den Aufsichtsbereich nach Artikel 84 Absatz 1 betreffen, werden der Finanzkommission des Landrats und der Finanzdirektion zugestellt.

<sup>3</sup>Die Ergebnisse der Prüfung der Kantonsrechnung werden der Finanzkommission des Landrates und dem Regierungsrat schriftlich mitgeteilt.

<sup>4</sup>Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfungen sowohl diesen, als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der Verwaltung der Rechtspflege schriftlich mitgeteilt.

<sup>5</sup>Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Artikel 85a erfolgt die Berichterstattung nur an die beauftragende Stelle.

## **Artikel 86b**      Dokumentation und Datenzugriff

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten einzusehen und zu verwenden.

<sup>2</sup>Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

## **Artikel 87**      Revisionsbemerkungen

<sup>1</sup>Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup>Die Finanzkommission des Landrats entscheidet auf Antrag des Regierungsrats abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen und Anträge der Finanzkontrolle.

## **Artikel 87a**      Mitwirkungspflicht

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt die zu prüfende Stelle, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

## **Artikel 87b**      Meldepflicht

Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann Sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann